

Federf. Stadtamt: Amt für Integration und Sport

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Integrationsrat	Erster Beigeordneter Weichelt	12.10.2011	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) zum 01.09.2011

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind durch die EU-Verordnungen (EG) Nr. 1030/2002 und (EG) 380/2008 zur Einführung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) verpflichtet worden. Ziel der Einführung des eAT ist es, die Aufenthaltstitel der Europäischen Union zu vereinheitlichen und durch die Nutzung biometrischer Daten die Bindung zwischen Dokumenteninhaber und Dokument zu erhöhen und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Das bisher verwendete Klebeetikett, die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweissatz in Papierform wurden ab dem 1. September 2011 durch den elektronischen Aufenthaltstitel im Kreditkartenformat abgelöst. Dieser wird für folgende ausländerrechtliche Aufenthaltstitel ausgestellt:

- ◆ **Aufenthaltserlaubnis** (§ 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes),
- ◆ **Niederlassungserlaubnis** (§ 9 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes),
- ◆ **Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG** (§ 9a des Aufenthaltsgesetzes; Besondere Niederlassungserlaubnis für Drittstaatsangehörige in der EU, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt innerhalb der EU zu fördern),
- ◆ **Blaue Karte EU** nach der Richtlinie des Rates der EU vom 25.05.2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung,
- ◆ **Aufenthaltskarte** für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind (§ 5 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes EU),

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- ◆ **Daueraufenthaltskarte** für daueraufenthaltsberechtigte Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes EU),
- ◆ **Aufenthaltserlaubnis für Schweizer** und deren drittstaatsangehörige Familienangehörige gem. § 28 der Aufenthaltsverordnung (optional).

Der eAT besitzt einen kontaktlosen Chip im Karteninneren, auf dem die biometrischen Merkmale (Lichtbild und zwei Fingerabdrücke), Nebenbestimmungen und die persönlichen Daten gespeichert sind. Zusätzlich enthält der eAT die Möglichkeit, einen elektronischen Identitätsnachweis sowie eine qualifizierte elektronische Signatur zu nutzen.

Die Beantragung, Produktion und Ausgabe des eAT führt zu veränderten Arbeitsabläufen und Anforderungen an die Ausländerbehörde wie auch an alle Nutzer des eAT. Als Eckpunkte sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

- ◆ Die Abnahme von Fingerabdrücken bei Personen ab dem **6. Lebensjahr** ist verpflichtend. Hierzu ist immer eine persönliche Vorsprache bei der Antragstellung erforderlich.
- ◆ Durch die sich daran anschließende Produktion des eAT ausschließlich durch die Bundesdruckerei in Berlin können sich **Wartezeiten von 4-6 Wochen** ergeben. Somit besteht nicht mehr die Möglichkeit, den Aufenthaltstitel bei Vorsprache des Antragstellers unmittelbar zu verlängern. Dies gilt auch bei Übertragungen des Aufenthaltstitels nach Ausstellung eines neuen Nationalpasses.
- ◆ Die Nutzungsdauer (Gültigkeit) eines eAT orientiert sich zukünftig regelmäßig an der Befristung des jeweiligen Aufenthaltstitels. Bei unbefristeten Aufenthaltstiteln ist die Nutzbarkeit des eAT auf max. 10 Jahre, abhängig von der Gültigkeitsdauer des Nationalpasses des Betroffenen, beschränkt.
- ◆ Bisherige Aufenthaltstitel in Reisepässen und Passersatzpapieren behalten jedoch, in Abhängigkeit der Gültigkeitsdauer dieser Dokumente, **längstens** bis zum 30.08.2021 ihre Gültigkeit.

Damit wegen der aufwändigeren Antragsbearbeitung unverhältnismäßig lange Wartezeiten vermieden werden, ist es erforderlich geworden, dass die Vorsprachen nur noch nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Im Falle ablaufender Reisepässe und Aufenthaltstitel ist seitens der Ausländerbehörde durch Anwendung eines Terminverwaltungssystems sichergestellt, dass jede Person rechtzeitig angeschrieben und zur Vorsprache aufgefordert wird. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist ein pünktliches Erscheinen mit allen erforderlichen Unterlagen unumgänglich. Sollte ein genannter Termin nicht wahrgenommen werden können oder keine Einladung zur Vorsprache erfolgt oder aus sonstigen Gründen eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde erforderlich sein, so kann unter den Rufnummern 99-2421, 99-2230, 99-2024 und 99-2422 ein passender Termin vereinbart werden.

Die im Vergleich zu den bisherigen Klebeetiketten wesentlich aufwändigere Beantragung, Herstellung und Ausgabe der elektronischen Aufenthaltstitel führt zu wesentlich höheren Produktionskosten und somit auch zu höheren Gebühren für die Ausstellung des eAT. Das Gebührenniveau erhöht sich durchschnittlich pro ausgestellttem eAT um 50 €.

In der Sitzung wird das neue Antragsverfahren für den eAT anhand eines kurzen Filmbeitrags veranschaulicht. Anschließend werden Herr Wirgs, Leiter der Abteilung Integration und Ausländerwesen, sowie Frau Foerster, Leiterin des Sachgebiets Ausländerwesen, für weitergehende Fragen zum elektronischen Aufenthaltstitel zur Verfügung stehen.

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i. V.

Rainer Weichelt
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

Integrationsrates

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: